

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Usedom

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 690) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Usedom vom 16.06.2011 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme der im Gebiet der Stadt Usedom gelegenen und in ihrem Eigentum befindlichen Friedhöfe sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

Das Ordnungsamt des Amtes Usedom-Süd, nachfolgend Friedhofsverwaltung genannt, verwaltet die Friedhöfe im Auftrag der Stadt Usedom.

(2) Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

a) die in § 1 genannte Einrichtung in Anspruch nimmt oder

b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung. In den Fällen in den kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen entsteht die Gebührenschuld mit Erbringen der Leistung.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.


§ 4
In-Kraft-Treten

(1) Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für kommunale Friedhöfe der Stadt Usedom vom 22.11.2007 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Usedom, den 17.06.2011


J. Storrer
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 22.06.2011



**Gebührentarif zu § 1 der Friedhofgebührensatzung
der Stadt Usedom vom 17.06.2011**

1.	Gebühren für Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten (je Grabstelle)	
1.1	Erdwahlgrabstätte für 30 Jahre (einstellig)	850,00 €
	Wiedererwerbsgebühr für 1 Jahr – 1/30	28,33 €
1.2	Erdwahlgrabstätte für 30 Jahre (zweistellig)	1.700,00 €
	Wiedererwerbsgebühr für 1 Jahr – 1/30	56,67 €
1.3	Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre	200,00 €
	Wiedererwerbsgebühr für 1 Jahr – 1/20	10,00 €
1.4	anonyme Urnengrabstätte für 20 Jahre	300,00 €
2.	Bestattungsgebühren und Nebenleistungen	
2.1	Gebühr für Sargbestattung	330,00 €
2.2	Gebühr für Urnenbestattung	
2.2.1	Urnenwahlgrabstätte	60,00 €
2.2.2	Anonyme Urnengrabstätte auf einheitlicher Urnenflur	20,00 €
2.3	Gebühr für Nebenleistungen	
2.3.1	Benutzen der Trauerhalle Usedom	85,00 €
2.3.2	Benutzen der Trauerhalle Welzin	50,00 €
3.	Gebühren für sonstige Leistungen	
3.1	Ausstellung einer Grabnutzungs- oder Ersatzurkunde	25,00 €
3.2	Erteilung einer Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten	26,00 €